

# **Satzung**

## **der Stadt Schifferstadt**

### **über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Schifferstadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze für 2025**

Die Stadt Schifferstadt setzt die folgenden Hebesätze fest:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 1.150 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v. H.

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Schifferstadt, 05.02.2025

gez.

Ilona Volk

Bürgermeisterin

Der gesamte Text der Hebesatzsatzung wird auf der Homepage [www.schifferstadt.de](http://www.schifferstadt.de) veröffentlicht.

#### Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 05.02.2025

gez.

Ilona Volk

Bürgermeisterin